

Federführung:
99 - Abwasserwerk Stadt Coesfeld
Produkt:

Datum:
24.11.2023

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Betriebsausschuss des Abwasserwerkes der Stadt Coesfeld	05.12.2023	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	14.12.2023	Entscheidung

Wirtschaftsplan des Abwasserwerkes der Stadt Coesfeld für das Wirtschaftsjahr 2024

Beschlussvorschlag:

Gem. § 97 GO NRW in Verbindung mit §§ 4 und 14 ff. EigVO NRW wird der als Anlage zur Sitzungsvorlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 für das „Abwasserwerk der Stadt Coesfeld“ wie folgt festgestellt:

1. Erfolgsplan 2024
Jahresüberschuss 1.893.000 €
2. Vermögensplan 2024
Benötigte Mittel 6.527.000 €
Verfügbare Mittel 6.527.000 €
3. Erfolgsplanung 2025 – 2027
4. Vermögensplanung 2025 – 2027
5. Stellenübersicht
6. Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung des im Vermögensplan benötigten Mittelbedarfes für 2024 notwendig ist, wird auf null € festgesetzt.
7. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in 2024 wird auf 9.255.000 € festgesetzt.
8. Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die in 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

Sachverhalt:

Gem. § 97 GO NRW in Verbindung mit § 4 EigVO obliegt dem Rat der Stadt Coesfeld die

Feststellung des nach §§ 14 ff. EigVO aufgestellten Wirtschaftsplanes. Nach § 5 Abs. 4 EigVO NW bereitet der Betriebsausschuss die Beschlüsse des Rates vor.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass der im Wirtschaftsplan ausgewiesene Jahresüberschuss nach handelsrechtlichen bzw. eigenbetriebsrechtlichen Grundsätzen ermittelt worden ist. Im Gegensatz dazu steht die gebührenrechtliche Betrachtung nach den Vorschriften des kommunalen Abgabenrechts mit einem ausgeglichenen Ergebnis.

Der wesentliche Unterschied liegt bei den **Abschreibungen und Zinsen**:

In den Wirtschaftsplan fließen nur Abschreibungen nach Anschaffungs- und Herstellungskosten (3.106 T€) sowie der tatsächliche Zinsaufwand für fremdfinanziertes Anlagevermögen (51 T€) ein.

Dagegen enthält die Gebührenkalkulation betragsmäßig höhere, sogenannte kalkulatorische Abschreibungen nach Wiederbeschaffungszeitwert (4.534 T€) und eine sogenannte kalkulatorische Verzinsung des gesamten Anlagevermögens, also auch des Eigenkapitals. - Ab 2022 wurde allerdings keine kalkulatorische Verzinsung mehr angesetzt, da der lt. u. a. OVG-Urteil ansetzbare Zinssatz negativ ist (s. u.).

Über die Gebühreneinnahmen fließen die kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen aus der Gebührenkalkulation in die Ertragsseite des Wirtschaftsplanes ein, während auf seiner Aufwandsseite „nur“ die Abschreibungen nach Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie der tatsächliche Zinsaufwand veranschlagt werden. Daraus ergibt sich ein entsprechender Überschuss (1.377 T€). Auch aufgrund dieses bereits hohen Überschusses wird – mit Rücksicht auf den Gebührenzahler – auf eine kalkulatorische Verzinsung verzichtet.

Das inzwischen rechtskräftige OVG-Urteil Az.: 9 A 1019/20 vom 17.5.2022 hat den Ansatz kalkulatorischer Zinsen in Gebührenkalkulationen stark eingeschränkt auf den Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten der letzten 10 Jahre (2013-2022 = 0,46 % „nominal“ bei Abschreibung nach Anschaffungs- und Herstellungskosten bzw. -1,35 % „real“ bei Abschreibung nach Wiederbeschaffungszeitwerten). Der neue § 6 KAG NRW weitete ihn wieder etwas aus auf den Durchschnitt der letzten 30 Jahre (1993-2022 = 3,03 % „nominal“). Nach der aufgegebenen Rechtsprechung des OVG aus 1994 war der noch höhere Durchschnitt der letzten 50 Jahre ansetzbar.

Da es sich bei der **Abführung** der Verzinsung des von der Stadt eingebrachten Eigenkapitals **an den städt. Haushalt** ebenfalls um eine kalkulatorische Verzinsung handelt, erscheint es sachgerecht, sich an den o. g. Zinssätzen zu orientieren. Im Hinblick auf den neuen § 6 KAG NRW hat die Betriebsleitung für 2024 **3,03 %** des Eigenkapitals von 22,4 Mio. €, also **680 T€** angesetzt. Da der Zinssatz in den kommenden Jahren sinkt, weil die zinsstarken Jahre zu Beginn des 30jährigen Durchschnittszeitraum nach und nach aus der Berechnung herausfallen, wird auch die Abführung sinken.

Im Übrigen wird auf den als **Anlage** beigefügten Entwurf des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2024 einschließlich der in den einzelnen Plänen gegebenen Erläuterungen Bezug genommen.

Anlagen:

Wirtschaftsplan 2024